

24. 01. 80

Sachgebiet 29

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Ersten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(1. Statistikbereinigungsgesetz)**

— Drucksachen 8/2518, 8/3054, 8/3417, 8/3428, 8/3534 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 189. Sitzung am 29. November 1979 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) — Drucksachen 8/2518, 8/3054, 8/3417, 8/3428 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Dr. Schäfer (Tübingen)	Dr. Schwarz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

**Erstes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(1. Statistikbereinigungsgesetz)****1. Zu Artikel 20 (Schwerbehindertengesetz)**

Artikel 20 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 20

Schwerbehindertengesetz

§ 51 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) erhält folgende Fassung:

„§ 51

Statistik

(1) Über die Behinderten wird alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1979, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(2) Über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation wird jährlich, erstmals für 1981, eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,

2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
5. Art, Ort, Dauer, Verlauf und Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. für die Behindertenstatistik nach Absatz 1 die nach § 3 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden,
2. für die Rehabilitationsstatistik nach Absatz 2 die Träger der Rehabilitation.“

2. Zu Artikel 23 Nr. 5 (§ 11 Abs. 2 Satz 2 UmweltstatG)

Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Eingangssatz wie folgt gefaßt:
„Die Statistik erfaßt bei höchstens 100 000 Betrieben jährlich Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, und zwar jeweils für“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu erteilen“ die Worte „im Baugewerbe nur für Unternehmen,“ eingefügt.